

BZ BERNER ZEITUNG

Den Vizedirektor von Preles trifft keine Schuld am Suizid eines Jugendlichen

OBERGERICHT Der ehemalige Vizedirektor des Jugendheims Preles ist nicht verantwortlich für den Suizid eines 17-jährigen Jugendlichen. Das Obergericht hat einen Schuldspruch des Regionalgerichts aufgehoben.

Am 23. August 2012 nahm sich ein 17-Jähriger im Jugendheim Preles das Leben. Er hatte sich am späten Nachmittag in der Arrestzelle erhängt. Dorthin musste er am Vorabend hin. Unter seiner Matratze war ein Schraubenzieher gefunden worden, der als gefährlicher Gegenstand gilt. Deshalb wurde er bestraft. Die sofortige Verlegung in die Arrestzelle hatte ein Mitglied der Heimleitung bestimmt, das an diesem Abend Pikett hatte. Am anderen Tag übernahm der stellvertretende Direktor das Dossier. Er besuchte den Jugendlichen um 16 Uhr ein weiteres Mal in seiner Zelle. Dabei eröffnete er ihm, dass die Dauer der Strafe noch nicht feststehe, weil die Sache mit dem Schraubenzieher noch nicht ganz geklärt sei.

Suizid angedroht

«Geben Sie mir nicht fünf Tage, sonst bringe ich mich um», entgegnete der Jugendliche. Der stellvertretende Direktor und ein Betreuer nahmen diese Drohung nicht ernst. Gut anderthalb Stunden später fand der Sicherheitsdienst den Jugendlichen tot in seiner Zelle.

Vorgestern war der vierte Jahrestag des tragischen Ereignisses. Gestern befasste sich das Obergericht mit dem Fall. Denn zwei Mitglieder der Heimleitung, der damalige Vizedirektor und ein Betreuer, waren vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland zu bedingten Geldstrafen verurteilt worden. Der Vizedirektor wegen fahrlässiger Tötung und Frei-

heitsberaubung, der Betreuer wegen Freiheitsberaubung. Beide rekurrten gegen den Schuldspruch. Das Obergericht hat sie gestern Abend freigesprochen.

«Geben Sie mir nicht fünf Tage, sonst bringe ich mich um.»

Der Jugendliche kurz vor seinem Suizid

chen. Die Begründung wird das Gericht später bekannt geben.

Erst wenige Tage im Heim

War die Disziplinarstrafe gegen den Teenager verhältnismässig? Haben die Verantwortlichen Anzeichen missachtet, dass der Jugendliche sich etwas antun könnte? Um diese Fragen drehte sich die Verhandlung. Die Verteidiger der beiden Angeschuldigten wiesen darauf hin, dass alles korrekt abgelaufen sei. Die Disziplinarstrafe gegen den Teenager sei in den internen Richtlinien so vorgesehen. Diese habe der Jugendliche kurz zuvor zur Kenntnis genommen und unterschrieben. Er war erst knapp vorher ins Heim in Preles eingewiesen worden.

Für den Tod des Jugendlichen könne der Direktor nicht verantwortlich gemacht werden, sagte dessen Verteidiger. Es habe keine Anzeichen für den Suizid gegeben. Die Drohung sei für den Fall gewesen, dass die Strafe fünf Tage Arrest sei. Zudem sei in seinen Unterlagen nicht erwähnt gewesen, dass er suizidgefährdet sei.

Der Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft plädierte auch für einen Freispruch im Punkt Freiheitsberaubung. Die Massnahme gemäss den internen Richtlinien widerspreche zwar einem Anfang 2012 in Kraft getretenen Gesetz. Dieses könne

«Wenn er Massnahmen ergriffen hätte, wäre der Suizid zu verhindern gewesen.»

Generalstaatsanwalt

aber so interpretiert werden, dass sofortige Strafen nicht ausgeschlossen seien. Nach dem Prinzip «im Zweifel für die Angeklagten» seien die Männer in diesem Punkt freizusprechen.

Hilferuf nicht verstanden

Bei der fahrlässigen Tötung müsse der Vizedirektor hingegen schuldig gesprochen werden, sagte der Staatsanwalt. Der Suizid wäre zu verhindern gewesen: «Der Vizedirektor kannte den Jugendlichen gar nicht.» Er habe aber gewusst, dass er eine schwierige Vergangenheit hatte und labil war: mehrere Heimaufenthalte, immer wieder abgehauen, krumme Geschäfte und starker Cannabiskonsum. Deshalb hätte der Vizedirektor nach den Selbstmordäusserungen reagieren sollen, etwa einen Psychologen kontaktieren. Weil der Vizedirektor beim letzten Besuch nur durch die Gittertür mit dem Jugendlichen gesprochen hatte, habe er nicht gesehen, dass der Teenager

sein Essen nicht angerührt und Botschaften für seine Familie an die Zellenwand gekritzelt hatte. «Wenn er Massnahmen ergriffen hätte, wäre der Suizid zu verhindern gewesen», schloss der Generalstaatsanwalt. Ähnlich argumentierte der Vertreter der Familie. Der Vizedirektor habe den Hilferuf des Jugendlichen nicht verstanden. *Hans Ulrich Schaad*